

2. Bei an Kindern verübten Sexualdelikten kann in den seltensten Fällen überblickt werden, ob und inwieweit das Tatgeschehen sich in der weiteren Persönlichkeitsentwicklung des betroffenen Kindes auswirkt. Maßgebend und bei der Beurteilung solcher Sittlichkeitsdelikte immer zu beachten ist jedoch, daß diese Straftaten generell die Gefahr einer sich früher oder später auswirkenden nachteiligen Beeinflussung der psychischen Entwicklung des Kindes in sich bergen.

OG, Urt. vom 21. Juni 1963 - 5 Zst 19/63.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten am 16. Januar 1963 wegen Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 StGB) bedingt zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Es hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der 18 Jahre alte Angeklagte arbeitet seit Beendigung der Lehre als Traktorist in der RTS S. als Hilfsschlosser und qualifiziert sich durch den Besuch eines Lehrganges zum Motoren- und Landmaschinenschlosser. Am

8. Dezember 1962 war der Unterricht gegen 13 Uhr beendet. Da der Angeklagte den Omnibusanschluß zu seinem Heimatort W. nicht mehr erreicht hatte, ging er zum Bahnhof S., um mit dem Zug nach Hause zu fahren. Bis zur Abfahrt des Zuges gegen 15 Uhr trank er in der Bahnhofsgaststätte fünf Glas Bier und fünf Glas Weinbrand. In W. angekommen, nahm er in der dortigen Mitropa-Gaststätte weitere alkoholische Getränke zu sich. Gegen 17 Uhr suchte er die auf der anderen Seite des Bahngeländes gelegene Toilette auf. Dabei sah er die ihm bekannte sechsjährige Renate H., deren Eltern am Bahnhof wohnen. Der Vater des Kindes war ebenfalls in der Nähe. Nach kurzer Zeit ging der Angeklagte ein zweites Mal zur Toilette. Als er bemerkte, daß das Mädchen jetzt allein war, kam ihm der Gedanke, mit dem Kind Geschlechtsverkehr auszuüben. Er forderte Renate auf, mit zum Vater zu gehen. Das Mädchen, das den angetrunkenen Zustand des Angeklagten bemerkt hatte, weigerte sich jedoch. Er nahm es deshalb bei der Hand und lockte es mit dem Versprechen, ihm etwas zeigen zu wollen, bis zur Herrentoilette. Dort schob er das leicht widerstrebende Kind hinein und schloß die Tür. Danach nahm er an dem Kind unzüchtige Handlungen vor und versuchte, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben. Er ließ aber von seinem Vorhaben ab, weil das Kind zu schreien begann. Als er es danach auf seinen Schoß genommen hatte und die Kleidung des Mädchens wieder in Ordnung bringen wollte, riß der auf das Schreien seines Kindes hinzugeeilte Vater die Toilettentür auf und führte das Mädchen vom Tatort weg. Vor der Toilette erbrach das Kind.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat mit der Rüge fehlerhafter Anwendung des § 176 Abs. 2 StGB und gröblich unrichtigen Strafausspruchs zuungunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils im Schuld- und Strafausspruch beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die im wesentlichen richtig festgestellten, nicht angefochtenen Sachverhaltsfeststellungen sind vom Kreisgericht rechtlich zutreffend als Unzuchtshandlung des Angeklagten mit einem Kind (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) beurteilt worden. Das Kreisgericht hat im Urteil zutreffend dargelegt, daß Unzuchtshandlungen an Kindern wegen der dadurch hervorgerufenen Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der psychischen und physischen Entwicklung der geschädigten Kinder mit zu den schwersten Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik gehören. Derartige den Anschauungen der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Bestreben, alle Kinder zu moralisch sauberen und wertvollen, hohen Menschheitsidealen zustrebenden Bürgern zu erziehen, im groben Maße widersprechende verwerfliche Straftaten sind allgemein von so hoher Gesellschaftsgefährlichkeit, daß bei ihrer Bekämpfung zum Schutze der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers grundsätzlich die Repressivwirkung der Strafe zur Geltung kom-

men muß. Aus diesen richtigen Darlegungen hat das Kreisgericht jedoch in der praktischen Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen. Es hat die die Gefährlichkeit des Verbrechens besonders charakterisierenden Fakten, nämlich daß der Angeklagte ein sechsjähriges Kind nicht nur unsittlich berührt hat, sondern darüber hinaus auch noch das in der kindlichen Entwicklung befindliche Mädchen zum Geschlechtsverkehr mißbrauchen wollte, wesentlich unterschätzt. Es handelt sich hierbei um eine der schwersten Arten von Unzuchtshandlungen an Kindern.

Die Ansicht des Kreisgerichts, die Voraussetzung für die Anwendung des § 176 Abs. 2 StGB und damit eine geringere Schwere des Verhaltens des Angeklagten seien dadurch gegeben, daß die unzüchtigen Handlungen nur kurze Zeit währten und er sodann von weiteren Handlungen Abstand genommen habe, sich das Kind nach der Darstellung des Vaters in seinem Wesen nicht verändert habe und keine nachteiligen Folgen eingetreten seien und der Angeklagte durch den Genuß alkoholischer Getränke zur Zeit der Tat enthemmt und in seiner Kritik- und Urteilsfähigkeit in gewissem Umfang eingeschränkt gewesen sei, ist unzutreffend. Sie findet in den eigenen, mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme im wesentlichen übereinstimmenden Feststellungen des Kreisgerichts keine Grundlage. Danach unterließ der Angeklagte nicht aus freiem Entschluß die Vornahme noch weiterer Unzuchtshandlungen an dem Mädchen, sondern gab nur auf Grund des Schreiens des Kindes und der dadurch hervorgerufenen Gefahr einer Entdeckung seines Verbrechens sein Vorhaben auf, mit dem sechsjährigen Kind Geschlechtsverkehr durchzuführen, wobei das Kind mit aller Wahrscheinlichkeit lebensbedrohende körperliche Schäden davongetragen hätte. Die Nichtfortsetzung seiner imzüchtigen Handlungen kann dem Angeklagten somit nicht zugute gehalten werden. Darüber hinaus hat das Kreisgericht aber auch verkannt, daß nicht die Zeitdauer allein, sondern der gesamte Geschehensablauf und die Intensität der unzüchtigen Handlung die Tiefe des schädigenden Erlebens bei einem Kind bestimmen. Daß das Tatgeschehen das sechsjährige Mädchen tief bewegt und in ihm Abscheu hervorgerufen hat, zeigt die vom Kreisgericht nicht beachtete Tatsache der unmittelbar nach der Tat beim Kind festgestellten, mit Erbrechen einhergegangenen Erregtheit. Entgegen der Feststellung des Kreisgerichts hat das häßliche Erlebnis bei dem Kind auch nachwirkende schädliche Folgen hervorgerufen. Nach der aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ersichtlichen Erklärung des Vaters von Renate ist das Kind seit dem Tatgeschehen in seinem gesamten Wesen stiller und insbesondere Männern gegenüber ängstlich. Bei dieser Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, daß sich keine nachteiligen Folgen bei dem Kind gezeigt hätten. Aber selbst wenn sich die Tat des Angeklagten nicht sogleich im Wesen des Kindes ausgewirkt hätte, könnten daraus keine mildernden Umstände hergeleitet werden, da bei Sexualdelikten in den seltensten Fällen überblickt werden kann, ob und inwieweit das Tatgeschehen sich in der weiteren Persönlichkeitsentwicklung nachteilig auswirkt. Maßgebend und bei der Beurteilung derartiger Sittlichkeitsverbrechen immer zu beachten ist jedoch, daß diese Straftaten generell die Gefahr einer sich früher oder später nuswirkenden nachteiligen Beeinflussung der Psyche eines Kindes in sich bergen.

Die beim Angeklagten vorhanden gewesene alkoholische Beeinflussung stellt ebenfalls keinen mildernden Umstand dar, denn mildernde Umstände im Sinne des Gesetzes sind — wie das Oberste Gericht bereits verschiedentlich ausgesprochen hat — nur solche objektiven